



Merkblatt- Schweinehaltung

Stand: Januar 2019

Die wichtigsten Voraussetzungen für das Halten von 1 -1 20 Mastschweinen oder bis zu 3 Sauen, sowie für Kleinst- und Hobbyhaltungen:

- Ställe und Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden (z.B. Wände und Liegeflächen trocken, Oberflächen sollen nass gereinigt und desinfiziert werden können, hygienisch unbedenklichen Entsorgung von festen und flüssigen Abgängen).
- Ställe müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
- Der Stall muss durch ein Schild:
Schweinebestand – für Unbefugte betreten verboten
kenntlich gemacht werden.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur nach Absprache mit dem Tierbesitzer die Ställe betreten. Stallungen sind so zu sichern, dass unbefugte Personen keinen Zutritt haben und das Eindringen von Tieren unterbunden wird.
- Schweine dürfen nicht entweichen können.
- An den Ein- und Ausgängen der Stallungen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion (Desinfektionswannen oder- matten oder vergleichbare Einrichtungen z.B. zur Sprühdesinfektion) bereit gehalten werden.
- Im Stall oder im Nebenraum muss ein Wasserabfluss vorhanden sein.
- **Das Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen (vor allem tierische Abfälle) ist streng verboten!**
- Die Haltung von Schweinen (auch nur eines!) muss sowohl beim Veterinäramt, als auch bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Thüringer Tierseuchenkasse
Geschäftsstelle Jena
Victor – Goerttler – Str. 4
07745 Jena
Tel.: 03641/8855-0 Fax: 03641/8855-55
Internet: www.thuringertierseuchenkasse.de

Landratsamt Nordhausen
Fachbereich Veterinärwesen
Alte Leipziger Str. 50
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/9113601 Fax: 03631/9113549
[mail: veterinaeramt@lrandh.thueringen.de](mailto:veterinaeramt@lrandh.thueringen.de)

- Schweine müssen spätestens nach dem Absetzen dauerhaft mit Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- Der Zugang von Schweinen in den Betrieb ist in der HIT – Datenbank (eine für ganz Deutschland zentrale Datenbank, in der alle Tierbewegungen registriert werden; Internet: www.hi-tier.de) zu melden. Voraussetzung für diese Meldungen ist die Meldung des Bestandes bei der Tierseuchenkasse oder beim zuständigen Veterinäramt. Dieses erteilt eine Betriebsnummer, unter der die Meldung in der HIT – Datenbank erst vorgenommen werden kann. Zum 1. Januar eines jeden Jahres müssen die zu diesem Zeitpunkt im Bestand gehaltenen Schweine in der HIT – Datenbank gemeldet werden (sog. Stichtagsmeldung). Weiterhin ist die Übernahme von Schweinen ebenfalls unter dem Menüpunkt Meldungsübersicht Bewegungen von Schweinen unter Angabe der Betriebsnummer des abgebenden Betriebes zu melden.
- Es ist ein Bestandsregister zu führen, in dem alle Zu- und Abgänge mit Angabe der Ohrmarkennummer sowie Name und Anschrift des Vorbesitzers bzw. des erwerbenden Tierhalters festgehalten werden. Dieses Register muss mindestens **3 Jahre** aufbewahrt werden.
- Der Schweinebestand muss durch einen Tierarzt betreut werden, dessen Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit durch die Tierärztekammer schriftlich bestätigt ist.
- Die Anwendung von Arzneimitteln ist in einem Bestandsbuch zu vermerken. Schweine dürfen nur mit Arzneimitteln behandelt werden, die für Schweine zugelassen sind. Vom behandelnden Tierarzt erhalten Sie über die angewandten und abgegebenen Arzneimittel einen Abgabebeleg, dieser muss mindestens **5 Jahre** aufbewahrt werden. Falls Sie Arzneimittel aus einer Apotheke beziehen, müssen Rechnungen oder sonstige Bezugsnachweise ebenfalls **5 Jahre** aufbewahrt werden.

Auslaufhaltungen:

Unter Auslaufhaltung wird eine Haltung von Schweinen in einem festen Stallgebäude mit einem angrenzenden Auslauf, den die Schweine zeitweilig nutzen können, verstanden. Eine Auslaufhaltung ist dem Veterinäramt vorher anzuzeigen. Die Umzäunung des Auslaufes muss einerseits den Ausbruch der Tiere und andererseits den Kontakt zu Tieren, vor allem Wildschweinen und Schadnagern, sicher verhindern. Daher wird eine doppelte Einzäunung des Auslaufes gefordert, wobei der Innenzaun als Litzenzaun mit zwei oder drei stromführenden Litzen in 15, 30 und 40 cm Abstand ausreichen. Der Abstand soll mindestens 50 cm betragen. Schweine in Auslaufhaltung unterliegen dem Monitoring gemäß Punkt 12 (Klassische Schweinepest) des Erlasses des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz und müssen 2 – 4-mal jährlich (nach Festlegung vom zuständigen Veterinäramt) blutserologisch untersucht werden (Blutentnahme vom Tier durch den Tierarzt und Untersuchung des Blutes im Labor). Beihilfen, in Form eines Standardantrages für vorgeschriebene Untersuchungen zur Bekämpfung von Tierseuchen können im TLV (Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz) beantragt werden.

Freilandhaltung:

Unter Freilandhaltung wird eine Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutzvorrichtungen verstanden.

Der Betrieb einer Freilandhaltung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Rechtgrundlagen:

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen

(Schweinehaltungshygiene-Verordnung) vom 02.04.2014 in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr

(Viehverkehrsverordnung) vom 02.08.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über Nachweispflicht für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind vom 20.12.2006 in der zurzeit gültigen Fassung

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.